

KOP==Gebühr für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung:<CR><LF>
 Rückwirkung und materielle Gültigkeit der Satzung -<CR><LF>
 gerichtliche Überprüfung der formellen Gültigkeit einer von<CR><LF>
 der Kommunalaufsichtsbehörde im Wege der Ersatzvornahme<CR><LF>
 erlassenen Abgabensatzung<CR><LF>
 <CR><LF>
 TXT==Text der Entscheidung:<CR><LF>
 <CR><LF>
 Der Kläger, der Eigentümer mehrerer Grundstücke im Gebiet der<CR><LF>
 Stadt Z. ist, wendet sich gegen seine Heranziehung zu Gebühren<CR><LF>
 für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung für die<CR><LF>
 Jahre 1985 und 1986.<CR><LF>
 <CR><LF>
 Durch Genehmigungsverfügung [...]<CR><LF>
 <CR><LF>
 [...]<CR><LF>
 <CR><LF>
 Aus den Gründen:<CR><LF>
 <CR><LF>
 Das VG hat zu Recht der Klage in Höhe von 111,40 DM stattgegeben und<CR><LF>
 sie im übrigen abgewiesen. Die Bescheide sind rechtswidrig, soweit<CR><LF>
 sie den Kläger für die Zeit vom 1.7.1985 bis zum 23.8.1985 zu Gebühren<CR><LF>
 für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung heranziehen. Für<CR><LF>
 diese Zeit fehlt für die Gebührenerhebung eine ausreichende<CR><LF>
 Rechtsgrundlage. Die Satzung der Stadt Z. über die [...]<CR><LF>
 <CR><LF>
 [...]<CR><LF>
 <CR><LF>
 #<CR><LF>
 <CR><LF>

Volltext

Dokumententrenner

jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip

CHKDSK-Gefahren (Teil 2)

(Fortsetzung von S. 1966)

2. Bei den Festplatten der unter 1. bezeichneten Größe verursachen nachgewiesenermaßen die Versionen CHKDSK.COM (MS-DOS 4.01, 17.787 Byte, 30.11.88) und CHKDSK.EXE (MS-DOS 5.0, 16.200 Byte, 9.4.91) den beschriebenen Schaden. Behoben ist der Fehler erst in der CHKDSK-Version vom 11.11.91 (und der entsprechenden Version von UNDELETE, da dieses Programm einen komplementären Fehler aufwies).

Was die Gefährdung der Festplatte angeht, hat man es mit einer Art Fortsetzungsgeschichte zu dem Problem zu tun, das unter Windows 3.0 auftrat (vgl. *jur-pc aktuell* 7+8/1990, S. XLIX ff.). Insofern kann man für die juristische Bewertung auf das dort Gesagte verweisen.

Der Fehler ist Microsoft seit geraumer Zeit bekannt. Reagiert hat man einmal dadurch, daß man in Compuserve in der „Microsoft Knowledge Base“ (erreichbar dort mit „go mskb“) das Dokument „Q80496“ veröffentlicht hat, das die Problematik beschreibt. Zugleich hat man in der „Microsoft Software Library“ (bei Compuserve erreichbar mit „go msl“) die berichtigten Programme als „application note“ bereitgestellt:

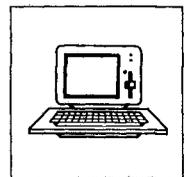
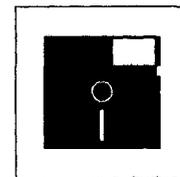
[76703,714]
 PD0646.ZIP/binary 18-Dec-92 21786 Accesses: 1145

Title : Updated CHKDSK.EXE and UNDELETE.EXE
 Keywords: S13731 Q93595 PD0646.ZIP APPNOTE PRINT PD0646

This application note contains replacement CHKDSK.EXE and UNDELETE.EXE files.

Kann man das als ausreichend ansehen, um einer Haftung zu entgehen? Nach deutschem Recht muß meines Erachtens die Antwort „nein“ lauten. Bei Schadensfolgen des hier in Rede stehen Schweregrades besteht sicherlich die Pflicht, den registrierten Anwendern eine Nachricht zukommen zu lassen. Darüber hinaus ist es angezeigt, die zuständige Fachpresse zu unterrichten und ihr gegebenenfalls, sofern sie Software verteilt, die berichtigten Programmversionen zur Verteilung zu überlassen.

Den letzteren Punkt sieht Microsoft erfreulicherweise genau so, weswegen die Abonnenten von jur-pc auf der Begleitdiskette zu diesem Heft die Datei PD0646.EXE finden, eine sich bei Aufruf dekomprimierende Datei mit den berichtigten Programmen CHKDSK.EXE und UNDELETE.EXE nebst der obligatorischen README-Datei.



... und CHKDSK-Version vor dem 11.11.91.

Warnung und Abhilfe in Compuserve

Wie ist die Rechtslage?

Berichtigte Programme auf der jur-pc-Diskette.